



## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

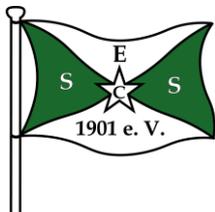
### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	80,-
02	Erwachsene über 18 Jahre	120,-
03	Ehrenmitglieder	o.B.
04	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder)	270,-
05	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	80,-
06	Passive Mitglieder	40,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der Mitgliedsstatus am 15. Februar des jeweiligen Jahres maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04, 05 und 06.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag enthält u.a. die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSBH festgelegten Sätze.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Der ESSC 01 zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID (DE12ZZZ00000221204) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (6) Sollte ein Mitglied kein SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erteilen wollen, muss es den jeweiligen Mitgliedsbeitrag bis zum 01. März eigenständig auf das Vereinskonto überwiesen haben.



- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.03. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann zuzüglich einer Säumnisgebühr eingezogen bzw. muss überwiesen werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (9) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes für das Kalenderjahr des Eintrittes.

## § 4 Gebühren

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 20 € zu zahlen. Diese wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag vom Konto des Mitglieds eingezogen.
- (2) Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist eine Gebühr von 10 € zu entrichten. Erst nach Zahlung der Gebühr wird der neue Mitgliedsausweis ausgehändigt, welcher zu den jeweiligen Trainingszeiten zum Zutritt in das Schwimmbad berechtigt.
- (3) Bei einem Lastschriftwiderspruch ist eine Säumnisgebühr von 5 € zu entrichten.

## § 5 Vereinskonto

IBAN           DE31 5019 0000 0008 0269 04  
BIC             FFVBDEFF  
Kreditinstitut Frankfurter Volksbank

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich (per Post, per E-Mail, etc.) dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Weitere Regelungen können der Vereinssatzung entnommen werden.